

# Statuten Gewerbe Balsthal

---

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbe Balsthal besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Balsthal.
- 1.4. Für jedes Mitglied sind die Statuten des Vereins, dessen Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse verbindlich.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.
- 1.6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.7. Die maskuline Schreibweise in diesem Dokument gilt für beide Geschlechter.

## **2. Zweck**

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der regionalen Handwerker-, Detailhandels- und Dienstleistungsbetriebe zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Zu politischen Vorlagen – mit wirtschaftlichem und seine Ziele betreffendem Inhalt – kann er Stellungnahmen sowie Empfehlungen veröffentlichen.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Aktivmitglieder sind Firmen, die einen Handwerker-, Detailhandels-, oder Dienstleistungs-Geschäft in Balsthal betreiben. Die Generalversammlung kann weitere Unternehmen oder Einzelpersonen, die für die Wirtschaft der Region von Bedeutung sind, als Aktivmitglied in den Verein aufnehmen.
- 3.1.3. Als Freimitglieder können, auf deren Wunsch hin, vom Vorstand Personen ernannt werden, die ihre Geschäftstätigkeit aufgeben.
- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Gewerbes besonders verdient gemacht haben.

## **3.2. Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1. Die Beitrittserklärung als Aktivmitglied in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und stellt der nächsten Generalversammlung Antrag auf Aufnahme mit Wirkung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Das neu aufgenommene Mitglied schuldet den ganzen Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann auch nach der Generalversammlung neue Gesuch zur rückwirkenden Aufnahme prüfen. Die Mitglieder werden vom Vorstand über das Aufnahmegesuch schriftlich orientiert und haben eine Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme. Im Falle einer Aufnahme ist der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

- 3.2.2. Der Übertritt vom Aktiv- zum Freimitglied vollzieht der Vorstand per Jahresende unbeachtet des Datums der Meldung.
- 3.2.3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.3.1. Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 3.3.2. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu entrichten. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

## **3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.4.1. Die Aktivmitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung. Diese hat spätestens per 30. Dezember zu erfolgen.
  - durch Ausschluss (vgl. 3.4.2.).
  - durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod, durch Wegzug oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- 3.4.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die die Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane trotz mehrmaliger, gebührender Ermahnung zuwider handeln. Das sanktionierte Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Generalversammlung anfechten. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.
- 3.4.3. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **4. Organisation**

### **4.1. Organe des Vereins sind:**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spezialausschüsse und Organisationskomitees
- die Rechnungsrevisoren

### **4.2. Generalversammlung**

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

4.2.2. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Im Antrag sind die Traktanden begründet anzugeben. Sie ist spätestens 10 Tagen nach Eingang des Antrages der Mitglieder mit der Frist gemäss 4.2.4. einzuladen und muss innerhalb der 30 darauf folgenden Tagen stattfinden.

4.2.3. Der Generalversammlung zum Entscheid vorbehalten sind:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes
- Wahl:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Einmalige Anlässe

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung muss an alle Mitglieder schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

4.2.5. Die Generalversammlung ist unbeachtet der Anzahl Stimmberechtigten (Art. 3.3.1.) beschlussfähig.

4.2.6. Anträge von Mitglieder an die Generalversammlung sind schriftlich bis zum 31.12. an den Vorstand zu senden.

4.2.7. Bei Abstimmungen und Wahlen zählt das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen zählen nie.

### **4.3. Vorstand**

4.3.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- einer jeweils angemessenen Vertretung der Zweige Handwerk, Detailhandel und Dienstleistung
- dem Rechnungsführer
- dem Verantwortlichen für zugeordnete Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selber.

4.3.2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er kann für ausgetretene Mitglieder unter Vorbehalt der Genehmigung an der nächsten Generalversammlung die Nachfolge regeln.

4.3.3. Zur Erledigung der administrativen Arbeiten kann der Vorstand eine entschädigungspflichtige Teilzeitstelle „Administration“ einrichten und alle diesbezüglichen personellen Entscheide fällen. Die angestellte Person ist dem Vorstand unterstellt und hat im Verein kein Stimmrecht.

4.3.4. Der Verein wird primär durch den Präsidenten, sekundär und in Absprache untereinander, durch alle Vorstandsmitglieder und/oder die Administration vertreten. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet in seinem Verantwortungsbereich und im Rahmen des Jahresprogrammes sowie des Budgets einzeln, allenfalls zusammen mit der Administration. Die Unterschriftsberechtigung im Verkehr mit den Banken und der Post wird vom Vorstand nach jeder Wahl neu definiert.

4.3.5. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen oder zur Entscheidung vorbehalten sind.

- Er hat das Vereinsziel bei seinen Tätigkeiten anzustreben und zu beachten.
- Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen Aussen.
- Der Präsident ist Vorsitzender des Vereins und des Vorstandes, ordnet die Vorstandssitzungen an und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

4.3.6. Beschlüsse benötigen die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### **4.4. Sonderausschüsse und Organisationskomitees**

Sonderausschüsse und Organisationskomitees werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung zur Behandlung und Erledigung bestimmter, definierter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung der Aufgaben und Entlastung durch das auftraggebende Organ werden sie aufgelöst.

#### **4.5. Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Nach Ablauf des Rechnungsjahres prüfen die Rechnungsrevisoren die Buchhaltung, die Jahresrechnung sowie das Einhalten des Gesetzes und der Statuten und verfassen über ihr Ergebnis zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können jederzeit in die Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft darüber verlangen.

### **5. Finanzen**

#### **5.1. Einnahmen**

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung
- Jahresbeiträge der Freimitglieder à CHF 100.00;
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- Erlöse aus Anlässen;
- Allfällige andere Zuwendungen.

#### **5.2. Buchhaltung, Zahlungsverkehr**

Der Vorstand regelt den Zahlungsverkehr, die Art der Buchhaltung und die Administration mit dem Rechnungsführer.

#### **5.3. Haftung**

- 5.3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.3.2. Zur Abweisung unbegründeter und zur Übernahme begründeter Haftpflichtansprüche schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **6.1. Liquidation**

Bei der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während drei Jahren zugunsten einer Neugründung eines Gewerbevereins hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit hat die Generalversammlung zu bestimmen, ebenfalls über die Verwendung des Vermögens bei Nichtgründung eines Vereins innert genannter Frist.

## 6.2. Inkraftsetzen der Statuten

Diese Statuten wurden an der elektronisch durchgeführten Generalversammlung im Jahre 2021 in Balsthal genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. März 1999.

Balsthal, 5. Juli 2021

Der Präsident:



Daniel Christ

Die Rechnungsführerin:



Nadine Meister